

Verwandtenunterstützungspflicht

Viele Personen fragen sich, ob ihre Verwandten sie finanziell unterstützen müssen, falls im Falle einer Pflegebedürftigkeit, die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen. Insbesondere im Hinblick auf Zuwendungen an eigene Kinder oder Grosskinder taucht diese Frage oft auf. Nachfolgende Übersicht zeigt die Grundlagen der Finanzierung im Falle einer Pflegebedürftigkeit und die Bedingungen für eine Verwandtenunterstützungspflicht.

Grundsatz

Grundsätzlich lebt eine Person nach der Pensionierung von ihrer AHV- und BVG-Rente. Ist die Person noch nicht im Pensionsalter und durch eine schwere Krankheit oder einen Unfall dauerhaft an der Arbeitstätigkeit verhindert, erhält sie in der Regel eine Invalidenrente. Dazu kommen je nach persönlicher Situation Bezüge aus der 3. Säule oder der Verzehr von weiterem eigenen Vermögen oder dessen Erträgen.

Zuschüsse bei Pflegebedürftigkeit

Wird eine Person pflegebedürftig, hat sie je nach Umfang der benötigten Pflege- und Hilfeleistungen im Alltag, Anspruch auf zusätzliche finanzielle Unterstützung ihrer Krankenkasse sowie auf sogenannte Hilflosenentschädigung. Diese Ansprüche bestehen unabhängig von der persönlichen finanziellen Situation. Genügen diese Zuschüsse nicht und hat die betroffene Person kein genügendes eigenes Vermögen (mehr), kann sie Antrag auf Ergänzungsleistungen stellen.

Ergänzungsleistungen

Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) hat, wer eine Rente der AHV oder IV bezieht und die Kosten für den Lebensunterhalt mit seinem Einkommen und Vermögen nicht bestreiten kann. Die zuständige Behörde prüft in solchen Fällen zuerst, ob die betroffene Person eigenes Vermögen verschenkt oder mehr als gesetzlich zulässig verbraucht hat (sog. Vermögensverzicht). Wäre dies der Fall, würden die verschenkten und übermässig verbrauchten Vermögenswerte hinzugerechnet und ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen würde unter Umständen abgelehnt (Betrag des Vermögensverzichts wird um CHF 10 000 pro Jahr vermindert). Wer mehr als CHF 100 000 Vermögen hat (Ehepaare: CHF 200 000), hat grundsätzlich kein Anrecht auf Ergänzungsleistungen (Wert von selbstbenutztem Wohneigentum wird bei dieser Eintrittsschwelle nicht berücksichtigt). Nach dem Tod der EL-beziehenden Person müssen deren Erben die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod bezogenen Ergänzungsleistungen rückerstatten. Diese Rückerstattungspflicht ist auf den Erbteil beschränkt, welcher den Betrag von CHF 40 000 pro Erbe übersteigt.

Verwandtenunterstützungspflicht

Wird ein Antrag auf Ergänzungsleistungen abgewiesen, kann Sozialhilfe beantragt werden, sofern das Vermögen weniger als CHF 4 000 beträgt (Ehepaare: CHF 8 000). Nachdem Sozialhilfe ausgerichtet worden ist, prüft die Behörde, ob es Verwandte gibt, welche aufgrund der Verwandtenunterstützungspflicht einen Beitrag leisten müssen (Regress).

Für eine allfällige Verwandtenunterstützung gelten folgende Grundsätze:

- Der Bedürftige muss sich in einer finanziellen Notlage befinden
- Die verwandte Person muss in günstigen Verhältnissen leben
- Die Unterstützung muss zumutbar sein

Als verwandte Personen gelten Personen in auf- und absteigender Linie (Kinder, Grosskinder, Eltern und Grosseltern).

Von günstigen Verhältnissen wird derzeit in der Regel (Richtlinien der SKOS) bei Überschreitung folgender Freibeträge ausgegangen:

Steuerbares Einkommen und Vermögen in CHF		
Alleinstehende	120 000	250 000
Verheiratete (und eingetragene Partner)	180 000	500 000
Zuschlag pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind	20 000	40 000

Vom verbleibenden Betrag (steuerbares Vermögen abzüglich Freibetrag) wird ein zumutbarer Vermögensverzehr berechnet und zum jährlichen Einkommen hinzugerechnet. Die Quote hierfür bewegt sich zwischen 1/60 pro Jahr (Alter des Pflichtigen zwischen 18 - 30 Jahre) bis zu 1/20 pro Jahr (Alter über 61 Jahre). Von diesen anrechenbaren Einkommen wird noch eine Pauschale von CHF 10 000 (bei Ehepaaren: CHF 15 000) für gehobene Lebensführung abgezogen.

Verwandtenunterstützung = $\frac{1}{2} \times [\text{Einkommen} - \text{Freibetrag} + \text{Vermögensverzehr} - \text{Pauschale}]$

Bei aktuell nicht verwertbarem Vermögen (z. B. bei Wohn- und Grundeigentum) kann eine spezielle Vereinbarung getroffen werden, damit die Unterstützung nicht unzumutbar wird. Nicht mehr zumutbar wäre eine Unterstützung auch dann, wenn die Beziehung zur bedürftigen Person stark gestört ist. Ebenfalls wird berücksichtigt, ob diese Person bereits anderweitig Unterstützung leistet.

Zuständig für die Prüfung der Verwandtenunterstützungspflicht sind die Sozialbehörden der Wohn-gemeinde. Diese versuchen mit den Verwandten eine Vereinbarung zu erzielen. Lehnen die Ver-wandten eine Unterstützung ab, muss die Gemeinde diese Unterstützung gerichtlich einklagen.

Fazit und Empfehlungen

Das Verschenken von Vermögen oder ähnliche Handlungen können den Verlust des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen bedeuten und eine Verwandtenunterstützungspflicht zur Folge haben. Bevor solche Vorhaben umgesetzt werden, sollte daher eine Fachperson (Vorsorge, Recht, Steuern) be-gezogen werden.

Selbst ohne eine Schenkungsabsicht ist eine frühzeitige und sorgfältige Prüfung des eigenen Budgets im Hinblick auf eine Pflegebedürftigkeit sehr empfehlenswert. Eine persönliche Einkommens- und Vermögensplanung zeigt auf, wie sich die finanzielle Situation in der langfristigen Sicht verändert.

Ihre Ansprechpartner



Maria Kurmann

Leiterin Niederlassung Willisau, Verantwortliche Lohn- und Personalwesen und Verantwortliche Vorsorge- und Finanzplanung
Dipl. Sozialversicherungsexpertin, Finanzplanerin mit eidg. Fachausweis

041 972 56 02
maria.kurmann@gewerbe-treuhand.ch



Roger Steiner

Mandatsleiter
Rechtsanwalt, Inhaber des luzernischen Notariatspatents

041 319 92 76
roger.steiner@gewerbe-treuhand.ch

Gewerbe-Treuhand AG, www.gewerbe-treuhand.ch

Standorte: Baar/Zug, Hochdorf, Küsnacht am Rigi, Luzern, Schüpfheim, Stansstad, Sursee, Willisau